

**Orientierungshilfe zu den Anforderungen im Rahmen einer Habilitation in den Fächern der
URBI-Fakultät der Karl-Franzens-Universität Graz**

Die folgenden Angaben sind als ergänzende Durchführungsbestimmungen zu den Vorgaben zu verstehen, die für Habilitationen an der Karl-Franzens-Universität Graz gemäß Satzungsteil „Durchführung von Habilitationsverfahren“ sowie gemäß § 103 UG 2002 gelten. Sie dienen der Orientierung von Habilitationswerber*innen sowie Habilitationskommissionen hinsichtlich der Wissenschaftszweige, die an der URBI-Fakultät an der Karl-Franzens-Universität vertreten sind und erläutern, welche Leistungen im Rahmen der Habilitationsschrift und des Habilitationsverfahrens erwartet werden. Alle formalen Vorgaben finden sich unter: https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.display?pNr=552320.

Eine Habilitationsschrift kann entweder als Monographie oder in kumulativer Form verfasst werden. Für letztere muss eine Sammlung von Schriften die Leistungen der Habilitationswerber*innen dokumentieren. Für die einzelnen Wissenschaftszweige gilt in beiden Varianten (Monographie oder kumulative Habilitationsschrift) der Grundsatz: Es soll ein bedeutender Beitrag zu einem Bereich des jeweiligen Fachs geleistet werden.

Eine verbindliche quantitative Vorgabe hinsichtlich der Anzahl an Publikationen kann nicht gegeben werden, da sich wissenschaftliche Beiträge nach Originalität, fachlicher Tiefe, Umfang, Qualität des Publikationsorgans und Anteil des eigenen Beitrags in der Regel stark unterscheiden. Folgende **Orientierungswerte** können herangezogen werden:

- **Kumulative Habilitationsschrift:** Anzustreben ist eine Größenordnung – abhängig vom Fachbereich – von mindestens 5-10 miteinander in thematischem Zusammenhang stehenden Publikationen, die als eigenständige Beiträge im Rahmen von Forschungsprojekten sichtbar sind und in anerkannten referierten Fachzeitschriften oder referierten Sammelbänden veröffentlicht wurden, die für das Fachgebiet der Habilitation einschlägig sind. Zur Einstufung wird auf entsprechende Verlage und Fachzeitschriften verwiesen, die den fachlichen Diskurs abbilden und ggf. laut bestehenden Richtlinien der einzelnen Wissenschaftszweige für Dissertationen gelten. Aufgrund unterschiedlicher Publikationskulturen in den einzelnen Wissenschaftszweigen gibt es je nach Fachgebiet spezifische Erwartungen hinsichtlich der Zahl der in Erst- oder Einzelauteur*innenschaft verfassten Schriften. Die Einzelpublikationen sind durch eine „Rahmenschrift“ zu verbinden und zusammenzufassen. Darin werden übergreifende Konzeption, theoretische Grundlagen, Methodik, Beitrag zum Stand der Forschung im Habilitationsfach und die wichtigsten Ergebnisse und Schlussfolgerungen dargelegt. Diese Rahmenschrift bildet gemeinsam mit den Einzelpublikationen einen wichtigen Bestandteil der zu begutachtenden Habilitationsleistung.
- **Monographie:** Ein verbindlicher Seitenumfang oder eine quantitative Mindestervartung an den Inhalt kann nicht festgelegt werden; es gilt der o.g. Grundsatz eines bedeutenden Beitrags zu einem Teilbereich des Fachs. Die Erstellung einer Monographie entbindet nicht davon, die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Publikation auf internationalem Niveau durch begleitende wissenschaftliche Artikel in Sammelbänden bei anerkannten Verlagen oder in anerkannten Fachzeitschriften zu demonstrieren (abhängig vom Fachbereich eine Größenordnung von 3-5 Artikeln).

Neben der Habilitationsschrift zählt der Nachweis der didaktischen Fähigkeiten zu den Voraussetzungen zur Erteilung der Lehrbefugnis. Um den vier – aus der Habilitationskommission – beauftragten Mitgliedern hierfür eine gute Grundlage zu geben, wird den Habilitationswerber*innen empfohlen, für ihre Lehrveranstaltungen regelmäßig Evaluierungsberichte erstellen zu lassen, ein Lehrportfolio zu verfassen (siehe Zentrum für Lehrkompetenz <https://lehrkompetenz.uni-graz.at/de/angebot/lehrportfolios/>) und an hochschuldidaktischen Fortbildungen teilzunehmen.

Beschluss des Fakultätsgremiums der Umwelt-, Regional- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät vom 30. Jänner 2019